

# RS Vwgh 1995/3/27 95/10/0018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §24 Abs1;

VwGG §28 Abs5;

VwGG §48 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

War die Vorlage anderer Beilagen als einer Ausfertigung, Gleichschrift oder Kopie des angefochtenen Bescheides zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendig, kann einem Antrag auf Ersatz des darauf entfallenden Stempelgebührenaufwandes keine Folge gegeben werden.

## Schlagworte

Stempelgebühren Kommissionsgebühren Barauslagen des Verwaltungsgerichtshofes Nicht erforderliche NICHTERFORDERLICHE Schriftsatzausfertigungen und Beilagen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995100018.X04

## Im RIS seit

07.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)